

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Benutzungs- und Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 31/ 1998

7. Jahrgang /15. September 1998

Benutzungs- und Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 und des § 61 Abs. 1 Ziff 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686 ff.), sowie des § 3 Absatz (1) Ziff. 6 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben der Akademische Senat am 31. März 1998 und das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Mai 1998 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte für die Teilnahme an allen Veranstaltungen (Sportkursen, Sportreisen und Exkursionen) des allgemeinen Hochschulsports an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie für die Vermietung von Sportgeräten an Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sowie anderer Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg. Soweit andere Personen zu den Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports zugelassen werden, gelten die folgenden Regelungen mit den Modifikationen für diesen Personenkreis entsprechend.

§ 2 Erhebung von Entgelten

(1) Für die Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports werden auf der Grundlage der Gesamtkosten Entgelte erhoben. In diesem Zusammenhang sind vor allem Trainerhonorare, Materialaufwendungen sowie Mietzahlungen zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an Sportkursen ist von den Studierenden ein Entgelt von mindestens 20,00 DM, von den übrigen Hochschulmitgliedern von mindestens 40,00 DM pro Semester zu zahlen. Die Anpassung der Mindestentgelte orientiert sich an der künftigen Kostenentwicklung, wobei eine Kostendeckung angestrebt wird.

Für besonders ausgewiesene Veranstaltungen – gemäß Anlage – ist ein höheres, für das Semester festgesetztes Entgelt zu zahlen.

Andere Personen können, soweit es die Ausschreibung vorsieht und die Kapazität es zuläßt, bei einem um mindestens 50 % erhöhten Entgelt an den Kursen teilnehmen.

(2) Für Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung werden die näheren Regelungen auch für Rücktritt oder Nichtteilnahme bekanntgegeben.

(3) Die Miete von Sportgeräten ist entgeltpflichtig und von der Hinterlegung einer Kautions abhängig. Die Mietbedingungen sind zuvor vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen und die Kautions ist vor Aushändigung des Gerätes zu hinterlegen.

(4) Der Kanzler/ die Kanzlerin entscheidet, in welcher Höhe die Entgelte, Mieten und Kautions gemäß Absätze (1) – (3) festgelegt werden. Er/sie kann für besondere Zielgruppen abweichende Entgelte und Pauschalen festlegen. Auszubildende und Behinderte zahlen 50 % der in der Anlage ausgewiesenen Entgelte.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Das Zahlungsverfahren für die Entgelte für Sportkurse wird von der ZE Hochschulsport festgelegt und durch den Kanzler/ die Kanzlerin bestätigt. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer an den ausgewiesenen Anmeldetagen durch Einschreibung und gleichzeitiger Einzahlung des Entgeltes eine Teilnehmermarke/ einen Teilnehmerausweis erworben hat. Die vorhandenen Plätze werden in Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt nur, wenn der Kurs von der HU Berlin abgesagt bzw. aus anzuerkennenden Gründen eine Teilnahme verhindert wird.

(2) Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekanntgegeben.

¹ Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22. Juli 1998 bestätigt.

(3) Das Zahlungsverfahren im Rahmen von Mietverträgen über Sportgeräte wird durch Ausschreibung oder in offiziellen Sportprogrammen festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an einer Sportveranstaltung und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies der Teilnehmer nicht, so wird er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen, es sei denn, er erwirbt bei der Veranstaltungskontrolle eine Teilnahmeberechtigung für den betreffenden Veranstaltungstag. Hierfür ist ein einmaliges zusätzliches Entgelt von mindestens DM 10,00 zu zahlen,

das nicht gegen die Entgelte gemäß § 2 Absatz (1) verrechnet wird. Dieses Entgelt wird nur durch von der ZE autorisierte Personen eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Oktober 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/1992 vom 23. Oktober 1992) in der Ergänzung vom 30. Dezember 1993 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 44/1993) außer Kraft.

Anlage

Kursentgelte pro Semester

Sportbereich	Studierende DM	Beschäftigte DM	Gäste DM
1. Allgemeine Fitneß	20,00	40,00	60,00
Budosport	--	--	--
Spielsport	--	--	--
Schwimmen	--	--	--
2. Boxen	20,00	40,00	60,00
Fechten	--	--	--
Schach	--	--	--
Leichtathletik	--	--	--
Turnen	--	--	--
Skigymnastik	--	--	--
Inlineskating	--	--	--
Trampolinspringen	--	--	--
Triathlon	--	--	--
Kanuwasserwandern	--	--	--
3. Fechten	20,00	40,00	60,00
Gymnastik	--	--	--
Gesundheitssport	--	--	--
Tanz	--	--	--
4. Capoeira	30,00	60,00	90,00
Eskimotieren	40,00	80,00	120,00
Kanupolo	30,00	60,00	90,00
Windsurfen	60,00	80,00	entfällt
Tennis	80,00	120,00	180,00
5. Klettern	50,00/80,00	100,-/150,-	entfällt
Fitneß mit Geräten	30,-/60,-	60,-/120,-	90,-/180,-
Rudern	50,00	80,00	120,00
Segeln	90,00	130,00	entfällt
Tauchen	245,00	270,00	-
Golf	270,00	270,00	-

Entgelte für Wintersport- und Sommersportfreizeiten

Die Entgelte für diese Veranstaltungen werden kostendeckend erhoben. Bei der Anmeldung erfolgt eine Anzahlung in Abhängigkeit von anfallenden Stornogebühren. Die Restzahlung erfolgt durch Überweisung auf das entsprechende Verwahrkonto.

Mieten

- Surfen, Kanu	4,00 DM pro Stunde
pro Zehnerkarte	30,00 DM
- Segeln	40,00 DM/Boot f. 4 Std.
- Skiset	50,00 DM pro Skiwoche
- Schlittschuhe	20,00 DM pro Semester
- Judoanzüge	20,00 DM pro Semester
- mobile Tennisanlage	10,00 DM pro Std.
- Fahrrad	20,00 DM pro Semester